



## Merkblatt Hundekontrolle

### Registratur des Hundes

Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde zu kennzeichnen (Mikrochip) und in der Schweizerischen Tierdatenbank AMICUS registrieren zu lassen (Hundegesetz Art. 21):

- *Welpen sind vor der Weitergabe, jedoch spätestens 3 Monate nach der Geburt (Frist 10 Tage) bei einem Schweizerischen Tierarzt registrieren zu lassen.*
- *Aus dem Ausland eingeführte Hunde sind innert 10 Tagen nach der Einfuhr bei einem Schweizerischen Tierarzt registrieren zu lassen.*

### Kennzeichnung der Hunde (Mikrochip)

Die Kennzeichnung mittels Mikrochip jedes Hundes muss gemäss Tierseuchengesetz Art. 30 vorgenommen werden. *Die Registratur des Hundes in der Tierdatenbank AMICUS kann ausschliesslich durch einen Schweizerischen Tierarzt erfolgen (auch bei im Ausland vorgenommener Mikrochipkennzeichnung).*

### Registratur der Hundehalterin / des Hundehalters

Als Hundehalterin oder Hundehalter melden Sie sich *bei der Einwohnerkontrolle* (Hundegesetz Art. 21). Wir nehmen für Sie nach Wunsch auch die Registratur in der Tierdatenbank AMICUS vor. Bitte legen Sie uns dazu den Heimtierausweis vor.

### Hunde der Rassentypenliste

Wer einen Hund, welcher der Rassentypenliste angehört halten will, benötigt vorgängig eine *Halterbewilligung* des Kantonalen Veterinäramtes. Die vollständigen Gesuchsunterlagen sind beim Kantonalen Veterinäramt einzureichen.

### Adressänderung, Halteränderung oder Ableben des Hundes

Dies melden Sie *innerhalb von 10 Tagen der Einwohnerkontrolle*, Tel. 052 682 00 23 oder [gemeindekanzlei@beggingen.ch](mailto:gemeindekanzlei@beggingen.ch)

### Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss für diesen über eine *Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken* verfügen (Hundegesetz Art. 7).

### Hundesteuer

Für jeden Hund im Kanton Schaffhausen ist eine Abgabe zu entrichten (Hundegesetz Art. 23). Die Höhe der jährlichen Abgaben in Beggingen betragen:

- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| - Für den ersten Hund        | Fr. 150.00 |
| - Für jeden weiteren Hund    | Fr. 200.00 |
| - Pauschalabgabe für Züchter | Fr. 750.00 |

### Hundekotbeutel

*Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf fremdem und öffentlichem Grund verpflichtet* (Hundegesetz Art. 13 Abs. 2). Die Gemeinde unterhält auf dem Gemeindegebiet 5 Robidog Standorte mit Spendern der Hundekotbeutel. Diese können auch bei Markus Schudel, Kehrrichtentsorgung, Bückli 7, Tel. 052 680 18 57, bezogen werden.

### Kontaktdaten der für die Hundekontrolle zuständigen Stelle der Gemeinde Beggingen

Gemeindekanzlei, Einwohnerkontrolle, Dorfstrasse 6, 8228 Beggingen, Tel. 052 682 00 23, [gemeindekanzlei@beggingen.ch](mailto:gemeindekanzlei@beggingen.ch)

